



**Postulat Thumm Urs und Mit. über die Lohn-Null-Runde 2008 für die Mitarbeiter/innen der Stiftung für Schwerbehinderte (SSBL) (P 145)  
Eröffnet: 3. März 2008 Gesundheits- und Sozialdepartement**

**Antrag Regierungsrat:** Ablehnung

**Begründung:**

Seit dem 1. Januar 2008 ist das neue Gesetz über soziale Einrichtungen (SEG) in Kraft. Die Defizitdeckung, wie sie im Heimfinanzierungsgesetz garantiert war, entfällt. Damit ist den Institutionen mehr Verantwortung gegeben. Sie sind Unternehmen geworden, welche mit dem Kanton zum Voraus über Leistungen und Leistungspauschalen verhandeln. Auf der Basis des durch die Kommission für soziale Einrichtungen (KOSEG) erteilten Leistungsauftrags schliesst das Gesundheits- und Sozialdepartement nach erfolgten Verhandlungen zwischen der Dienststelle Soziales und Gesellschaft und der Institution die Leistungsvereinbarung ab. Die Leistungsvereinbarung zwischen dem Leistungserbringer und dem Gesundheits- und Sozialdepartement wird durch die gegenseitige Unterzeichnung rechtskräftig. Nur bei Fehlen einer Leistungsvereinbarung legt die KOSEG die Leistungen und die Einzelheiten der Leistungserfüllung fest. Dieses Vorgehen ist neu und es liegen noch keine Erfahrungen vor.

Nach der zwischen der SSBL als anerkannte soziale Einrichtung mit einem Leistungsauftrag und dem Kanton unterzeichneten Leistungsvereinbarung soll die SSBL im Jahr 2008 nicht weniger Geld bekommen als im letzten Jahr. Es kann nicht von einer Beitragskürzung gesprochen werden. Hingegen stimmt es, dass die Stiftung im Jahr 2008 weniger Geld bekommt, als sie beantragt hat. Im laufenden Jahr steht die Budgeteingabe von 41,1 Millionen Franken einem Beitrag gemäss Leistungsvereinbarung von 37,5 Millionen Franken gegenüber.

Im Jahr 2006 verfügte das BSV Betriebsbeiträge in der Höhe von 27,1 Millionen Franken.

Für 2007 erwartet die SSBL 27,7 Millionen Franken BSV-Beiträge (inkl. Beitrag an das Kinderheim Weidmatt). Die Verfügungen sind noch ausstehend. Der HFG-Beitrag 2007 beträgt gemäss Budget 8,6 Millionen Franken. Gesamthaft handelt es sich 2007 somit um budgetierte Beiträge in der Höhe von 36,3 Millionen Franken.

Für das Jahr 2008 gilt die gegenseitig unterzeichnete Leistungsvereinbarung über 37,5 Millionen Franken. Dazu kommen die Beiträge des BKD für das Kinderheim Weidmatt in der Höhe von ca. 775'000 Franken. Daraus ergibt sich ein budgetierter Gesamtbetrag von 38,275 Millionen Franken.

Gemäss Berechnung aus den Vorjahren und dem Finanzplan der SSBL rechnete die Dienststelle Soziales und Gesellschaft (DISG) bei der ersten Budgetierung mit einem Betrag von 31 Millionen Franken. Die SSBL forderte aber 41,1 Millionen Franken. Der bewilligte Platzausbau im Eichwäldli, die inzwischen gestiegenen BSV-Beiträge sowie das durch die SSBL zu tief veranschlagte Budget (die zusätzlich anfallenden Kosten für das Kinderheim Weidmatt waren nicht budgetiert) wurden in den Vertragsverhandlungen durch die DISG berücksichtigt und das Budget um 6,5 Millionen Franken nach oben korrigiert. Das von der SSBL ohne Einwilli-

gung der DISG bereits eingestellte Personal im Overhead-Bereich (5,6 Stellen Fachbereichsleitung, usw.) hingegen wurde nicht berücksichtigt.

Die 37,5 Millionen Franken stellen das Ergebnis dar, das Eingang in die Leistungsvereinbarung gefunden hat, welche die SSBL mit dem Kanton unterzeichnet hat. Dadurch ist diese Leistungsvereinbarung in Kraft getreten. Vorbehalten bleibt nur die Genehmigung des Nachtragskredits für alle nach SEG anerkannten Institutionen durch Ihren Rat.

Mit der Vertragsunterzeichnung gilt somit der vereinbarte SEG-Beitrag von 37,5 Millionen Franken, der 3,6 Millionen Franken unter der ursprünglichen Budgeteingabe der SSBL von 41,1 Millionen Franken liegt, als gegenseitig akzeptiert.

Auf diesem Hintergrund haben die Verantwortlichen der SSBL entschieden, die in ihrem Budget fehlenden Mittel auf alle Mitarbeitenden zu verteilen. Die Trägerschaft und die Geschäftsleitung der SSBL selbst erachten die von ihnen getroffene Lohnmassnahme in ihrem Schreiben an die Mitarbeitenden vom 20. Dezember 2007 „in Anbetracht des im Vergleich zu anderen Institutionen guten Lohnniveaus der SSBL als zumutbar“. Dieses vergleichsweise noch immer gute Lohnniveau bewegt sich in dem nach HFG und SEG zulässigen Rahmen, was auch die Finanzkontrolle bestätigt hat.

Bezüglich Besitzstandwahrung gilt, dass sich die im Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG) garantierte Besitzstandwahrung auf die Bundesgelder bezieht, nicht auf die ergänzend dazu von den Kantonen bezahlten Beiträge. Und in diesem Sinn haben wir die IFEG-Bestimmungen auch bei der SSBL eingehalten. Die SSBL kann nicht davon ausgehen, dass ein Rechtsanspruch auf die durch sie selbst budgetierten SEG-Beiträge von Kanton und Gemeinden besteht.

Schliesslich gilt auch zu beachten, dass die SSBL nicht die einzige Institution ist, welche nicht einen ihrer Budgeteingabe entsprechenden Beitrag erhält. Auch bei den anderen 32 Institutionen gab es - zum Teil erhebliche - Abstriche. Unseres Wissens haben aber keine der anderen Betriebsverantwortlichen ihre Budgetkorrekturen in diesem Ausmass im Lohnbereich vorgenommen.

Abschliessend gilt, dass es nicht unsere Aufgabe sein kann, die Lohnpolitik der SSBL festzulegen. In § 17 SEV wird lediglich festgehalten, dass Besoldungen „höchstens im Rahmen der kantonalen Besoldungsvorschriften für das Staatspersonal .... anrechenbar“ sind. Gemäss SEG wird über die Leistungsaufträge und über die Leistungsvereinbarungen gesteuert, jedoch nicht indem der Kanton in den Verantwortungsbereich der Träger eingreift.

Daher beantragen wir Ihnen, das Postulat abzulehnen.

Luzern, 8. April 2008 / RRB-Nr. 396